

---

## ERA-ENTGELTABKOMMEN (EA)

---

### Abkommen

vom 16. Mai 2013  
über die ERA-Entgelte  
in der Metall- und Elektroindustrie  
Nordrhein-Westfalens

---

Zwischen

METALL NRW  
Verband der Metall- und Elektro-Industrie  
Nordrhein-Westfalen e.V.

und der

IG Metall  
Bezirksleitung Nordrhein-Westfalen

wird folgendes ERA-Entgeltabkommen geschlossen:

### § 1

#### Geltungsbereich

Dieses Abkommen gilt:

1. räumlich: für das Land Nordrhein-Westfalen;
2. fachlich: für die Betriebe der Eisen-, Metall-, Elektro- und Zentralheizungsindustrie (Wärme-, Lüftungs- und Gesundheitstechnik) sowie in Verbindung damit der kunststoffverarbeitenden Industrie einschließlich der Hilfs- und Nebenbetriebe und der Montagestellen;
3. persönlich: für die Beschäftigten (gewerbliche Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sowie Angestellte) dieser Betriebe, wenn sie dem persönlichen Geltungsbereich des Entgeltabkommens unterfallen, sowie die Auszubildenden im Sinne der §§ 10 und 11 des Berufsbildungsgesetzes.

**§ 2**  
**Monatsgrundentgelte**

1. Für die Zeit vom 1. Mai 2013 bis zum 30. Juni 2013 gilt die bisherige ERA-Monatsgrundentgelttabelle, gültig ab 1. Mai 2012, weiter.
2. Mit Wirkung ab 1. Juli 2013 werden die Monatsgrundentgelte um 3,4 % erhöht.

Hieraus ergibt sich die folgende

**ERA-Monatsgrundentgelttabelle in Euro**  
- gültig ab 1. Juli 2013 -

<b>Entgeltgruppe EG 1</b>	2.111,50
<b>Entgeltgruppe EG 2</b>	2.137,00
<b>Entgeltgruppe EG 3</b>	2.162,00
<b>Entgeltgruppe EG 4</b>	2.195,50
<b>Entgeltgruppe EG 5</b>	2.241,00
<b>Entgeltgruppe EG 6</b>	2.299,50
<b>Entgeltgruppe EG 7</b>	2.372,00
<b>Entgeltgruppe EG 8</b>	2.495,00
<b>Entgeltgruppe EG 9</b>	2.696,50
<b>Entgeltgruppe EG 10</b>	2.964,00
<b>Entgeltgruppe EG 11</b>	3.323,00
<b>Entgeltgruppe EG 12</b>	
bis zum 36. Beschäftigungsmonat in der Gruppe	3.424,00
nach dem 36. Beschäftigungsmonat in der Gruppe	3.804,00
<b>Entgeltgruppe EG 13</b>	
bis zum 18. Beschäftigungsmonat in der Gruppe	3.827,00
nach dem 18. Beschäftigungsmonat in der Gruppe	4.051,50
nach dem 36. Beschäftigungsmonat in der Gruppe	4.501,50
<b>Entgeltgruppe EG 14 *)</b>	
bis zum 12. Beschäftigungsmonat in der Gruppe	4.347,50
nach dem 12. Beschäftigungsmonat in der Gruppe	4.619,00
nach dem 24. Beschäftigungsmonat in der Gruppe	4.891,00
nach dem 36. Beschäftigungsmonat in der Gruppe	5.435,00

\*) Für Beschäftigte, die zuvor bei demselben Arbeitgeber mind. 36 Monate in die Entgeltgruppe EG 13 eingruppiert waren, gelten die ersten 12 Monate der EG 14 als zurückgelegt.

3. Mit Wirkung ab 1. Mai 2014 werden die Monatsgrundentgelte um weitere 2,2 % erhöht.

Hieraus ergibt sich die folgende

**ERA-Monatsgrundentgelttabelle in Euro**

- gültig ab 1. Mai 2014 -

<b>Entgeltgruppe EG 1</b>	2.158,00
<b>Entgeltgruppe EG 2</b>	2.184,00
<b>Entgeltgruppe EG 3</b>	2.209,50
<b>Entgeltgruppe EG 4</b>	2.244,00
<b>Entgeltgruppe EG 5</b>	2.290,50
<b>Entgeltgruppe EG 6</b>	2.350,00
<b>Entgeltgruppe EG 7</b>	2.424,00
<b>Entgeltgruppe EG 8</b>	2.550,00
<b>Entgeltgruppe EG 9</b>	2.756,00
<b>Entgeltgruppe EG 10</b>	3.029,00
<b>Entgeltgruppe EG 11</b>	3.396,00
<b>Entgeltgruppe EG 12</b>	
bis zum 36. Beschäftigungsmonat in der Gruppe	3.499,50
nach dem 36. Beschäftigungsmonat in der Gruppe	3.887,50
<b>Entgeltgruppe EG 13</b>	
bis zum 18. Beschäftigungsmonat in der Gruppe	3.911,00
nach dem 18. Beschäftigungsmonat in der Gruppe	4.140,50
nach dem 36. Beschäftigungsmonat in der Gruppe	4.600,50
<b>Entgeltgruppe EG 14 *)</b>	
bis zum 12. Beschäftigungsmonat in der Gruppe	4.443,00
nach dem 12. Beschäftigungsmonat in der Gruppe	4.720,50
nach dem 24. Beschäftigungsmonat in der Gruppe	4.998,50
nach dem 36. Beschäftigungsmonat in der Gruppe	5.554,50

\*) Für Beschäftigte, die zuvor bei demselben Arbeitgeber mind. 36 Monate in die Entgeltgruppe EG 13 eingruppiert waren, gelten die ersten 12 Monate der EG 14 als zurückgelegt.

**§ 3**

**Stundengrundentgelt, abweichende Arbeitszeitdauer**

1. Für Beschäftigte im Stundenentgelt (§ 15 II. Nr. 2 EMTV) errechnet sich das Stundengrundentgelt nach nachstehender Formel:

$$\frac{\text{Tarifliches Monatsgrundentgelt der Entgeltgruppe}}{35 \times 4,35}$$

2. Für Beschäftigte, deren individuelle regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nach § 3 Nr. 1 EMTV abweicht, ergibt sich das Monatsgrundentgelt nach folgender Formel:

$$\frac{\text{tarifliches Monatsgrundentgelt aus der Monatsgrundentgelttabelle}}{35} \times \text{individuelle regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit}$$

Zur Berechnung des Stundenentgelts ist das so ermittelte Monatsgrundentgelt der Entgeltgruppe durch die individuelle regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit multipliziert mit 4,35 zu dividieren.

**§ 4**

**Ausbildungsvergütungen**

1. Für die Zeit vom 1. Mai 2013 bis zum 30. Juni 2013 gilt die bisherige Ausbildungsvergütungstabelle, gültig ab 1. Mai 2012, weiter.
2. Mit Wirkung ab 1. Juli 2013 werden die Ausbildungsvergütungen um 3,4 % erhöht.

Hieraus ergibt sich die folgende

**Ausbildungsvergütungstabelle**

- gültig ab 1. Juli 2013 -

	- Euro -	Ausweisung in % des Monatsgrundentgelts der EG 8
im 1. Ausbildungsjahr	848,45	34,01%
im 2. Ausbildungsjahr	890,69	35,70%
im 3. Ausbildungsjahr	953,45	38,21%
im 4. Ausbildungsjahr	1.035,88	41,52%

3. Mit Wirkung ab 1. Mai 2014 werden die Ausbildungsvergütungen um weitere 2,2 % erhöht.

Hieraus ergibt sich die folgende

### Ausbildungsvergütungstabelle

- gültig ab 1. Mai 2014 -

	- Euro -	Ausweisung in % des Monatsgrundentgelts der EG 8
im 1. Ausbildungsjahr	867,12	34,01%
im 2. Ausbildungsjahr	910,29	35,70%
im 3. Ausbildungsjahr	974,43	38,21%
im 4. Ausbildungsjahr	1058,67	41,52%

3. Auszubildende in den Berufen als Schmied (Freiformschmied, Kesselschmied, Kettenschmied), Former, Hüttenfacharbeiter und Metallhüttenarbeiter erhalten zu den vereinbarten Ausbildungsvergütungen einen Zuschlag von 20,45 Euro monatlich.

### § 5

#### Schlussbestimmungen

Dieses Abkommen tritt am 1. Mai 2013 in Kraft und kann mit einmonatiger Frist zum Monatsende, frühestens zum 31. Dezember 2014, gekündigt werden.

Düsseldorf, den 16. Mai 2013

METALL NRW  
Verband der Metall- und Elektro-Industrie  
Nordrhein-Westfalen e.V.

Maier-Hunke

Dr. Mallmann

Weiss

IG Metall  
Bezirksleitung Nordrhein-Westfalen

Giesler

Menningen

Karthaus